



ABTEILUNG ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT

Zahl: 1-3-1/01-1 (ab 1. Juli 2025)
Erlass-31-7 (bis 30. Juni 2025)
intern: Ila-202-2/2019

Bregenz, am 04. Dezember 2023

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung
zur Förderung von Schulkindbetreuungen**

Rechtliche Grundlage: **§ 40 Abs. 1 des Kinderbildungs- und –betreuungs-
gesetzes (KBBG)**

**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
ZUR FÖRDERUNG VON SCHULKINDBETREUUNGEN**

**§ 1
Ziele**

(1) Ziel dieser Richtlinie sind die Förderung des Erhalts und des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung (ganztägige Schulformen) und der außerschulischen Betreuung von Schulkindern ungeachtet ihrer sozialen Herkunft außerhalb der Unterrichtszeit. Die Betreuung soll grundsätzlich allen Schulkindern zugänglich sein und die Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

(2) Während der Unterricht und die Lernzeiten (gegenstandsbezogene und/oder individuelle Lernzeit gemäß Schulorganisationsgesetz) leistungsbezogene, schulische Ziele verfolgen, dienen Schulkindbetreuungen außerhalb dieser Zeiten dem Ziel, die Entwicklung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Anlagen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Sie unterstützen und ergänzen damit die Erziehung der Eltern.

(3) Schulkindbetreuungen haben sich nach dem pädagogischen Konzept, dessen Entwicklung und Ausgestaltung in der Kompetenz und Verantwortung der Schule (schulische Tagesbetreuung) oder des Schulerhalters (außerschulische Schulkindbetreuung) liegt, zu richten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist die Förderung von Personalkosten (§ 3), die

- a) im Freizeitteil einer schulischen Tagesbetreuung oder
- b) auf Grund einer außerschulischen Schulkindbetreuung

an oder außerhalb einer Schule außerhalb der Unterrichts- und Lernzeit entstanden sind.

(2) Unter einer schulischen Tagesbetreuung im Sinne des Abs. 1 lit. a sind ganztägige Schulformen in der getrennten oder verschränkten Form nach § 18 Pflichtschulorganisationsgesetz zu verstehen. Sie bedürfen einer Bewilligung der Bestimmung als ganztägige Schulform nach § 11 Schulerhaltungsgesetz.

(3) Unter einer außerschulischen Schulkindbetreuung im Sinne des Abs. 1 lit. b sind die Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung an Schultagen in der unterrichtsfreien Zeit und die Betreuung in den Ferienzeiten (Hauptferien und schulfreien Tage nach den schulrechtlichen Vorschriften und an schulautonomen Tagen) von

- a) Schulkindern im Pflichtschulalter (bis zur 9. Schulstufe) (§ 4 Abs. 4 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) und
- b) von jüngeren Kindern, sofern die Aufnahme der Kinder den Bestimmungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (insb. § 21 Abs. 3) und der darauf beruhenden Verordnungen entspricht,

zu verstehen. Sie bedürfen einer Betriebsbewilligung gemäß § 9 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 3

Förderung von Personalkosten

(1) Als Personalkosten gelten Aufwendungen für die Bildung und Betreuung während der Öffnungszeiten zur Gänze. Die Vorbereitungszeit dieses Personals (etwa Zeiten für Zwecke der Elternarbeit, Organisation und ähnlichem) wird im Ausmaß von höchstens 20 % der für Bildung und Betreuung nachgewiesenen Stunden anerkannt.

(2) Die Förderung beträgt 60 % der anerkannten Personalkosten (inklusive gesetzlich vorgeschriebene Lohnnebenkosten und Nichtleistungslöhne). Obergrenze der anerkannten Personalkosten bildet ein Stundensatz (60 Minuten) in Höhe von max. € 41,1 (inklusive gesetzlich vorgeschriebene Lohnnebenkosten und Nichtleistungslöhne). Dieser Stundensatz

wird jährlich per 01.01. gemäß Teuerungszulage nach dem Gemeindeangestelltengesetz indexiert und auf eine Kommastelle gerundet.

(3) Abweichend von Abs. 2 beträgt die Förderung 80 % der anerkannten Personalkosten (inklusive gesetzlich vorgeschriebene Lohnnebenkosten und Nichtleistungslöhne) im Freizeiteil der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung.

(4) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(5) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(6) Die Förderung wird nur gewährt, soweit nicht eine Förderung durch den Bund nach dem Bildungsinvestitionsgesetz erfolgt.

(7) Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt bzw. wird entsprechend gekürzt, wenn sich aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vorjahres ergibt, dass die Kosten für die Schulkindbetreuung aufgrund der sonstigen Einnahmen (z.B. Elternbeiträge, Sponsoring, usw.) bereits gedeckt oder teilweise gedeckt sind.

§ 4

Förderung von neuen Angeboten

Nimmt eine Gruppe erstmals im Zeitraum zwischen 1.9.2023 bis 31.8.2028 ihren Betrieb auf (§ 9 KBBG), wird abweichend von § 3 Abs. 2 in den ersten vier Jahren – ausgenommen für Gruppen in der Ferienbetreuung (Hauptferien und schulfreien Tage nach den schulrechtlichen Vorschriften) und an schulautonomen Tagen – eine erhöhte Förderung für das erweiterte Angebot gewährt. Diese erhöhte Förderung beträgt

- a) im ersten Jahr 80% der anerkannten Personalkosten
- b) im zweiten Jahr 75% der anerkannten Personalkosten
- c) im dritten Jahr 70% der anerkannten Personalkosten und
- d) im vierten Jahr 65% der anerkannten Personalkosten.

§ 5

Förderungswerber

(1) Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie sind die gesetzlichen Schulerhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie natürliche und juristische Personen als private Anbieter von außerschulischen Schulkindbetreuungen.

(2) Im Falle einer standortübergreifenden Kooperation haben die Beteiligten Einvernehmen darüber herzustellen, wer als Förderungswerber auftritt.

§ 6

Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird durch das Land gewährt, wenn

- a) der Bedarf für die außerschulische Schulkindbetreuung gemäß § 6 Abs 1 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes sowie für die schulische Tagesbetreuung von der Schule oder vom Schulerhalter im Vorhinein unter Einbindung der Erziehungsberechtigten erhoben wurde (§ 8),
- b) bei der Förderung der schulischen Tagesbetreuung eine Bewilligung der Bestimmung als ganztägige Schulform gemäß § 11 des Schulerhaltungsgesetzes und bei der Förderung der außerschulischen Schulkindbetreuung eine Betriebsbewilligung gemäß § 9 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes gegeben ist,
- c) das Personal nach § 9 gegeben ist,
- d) die Gruppengröße gemäß § 10 dieser Richtlinie und der Verordnung der Landesregierung über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen idgF gegeben ist,
- e) die Finanzierung der Schulkindbetreuung gesichert ist, wobei die Gemeinde(n), aus denen Kinder an der Betreuung teilnehmen, einen Beitrag in angemessener Höhe zu leisten hat (haben),
- f) die Elternbeiträge sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kinder und Erziehungsberechtigten (z.B. durch soziale Staffelung) orientieren, wobei in begründeten Fällen (z.B. wenn ein Bescheid auf Wohnbeihilfe oder Mindestsicherung vorliegt) auf die Einhebung des Elternbeitrages verzichtet werden kann,
- g) die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vorjahres vorgelegt wird.

§ 7

Förderungsansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden. In jenen Fällen, in denen das zur Verfügung gestellte Online-Formular verwendet wird, wird die Unterschrift durch die elektronische Signatur einer vertretungsbefugten Person des Antragstellers ersetzt.

(2) Förderungsansuchen sind schriftlich

- a) für den Zeitraum September bis Dezember (inklusive Ferienbetreuung in diesem Zeitraum) bis spätestens 29.02. des jeweiligen Schuljahres,
- b) für den Zeitraum Jänner bis Juli bis spätestens 31.08. des jeweiligen Schuljahres und

- c) für die Ferienbetreuung im Zeitraum Jänner bis September spätestens 15.10. des den Sommerferien folgenden Schuljahres

beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), einzubringen. Im Förderungsansuchen hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass eine Bedarfserhebung (§ 8) durchgeführt wurde und eine Bewilligung der Bestimmung als ganztägige Schulform gemäß § 11 Schulerhaltungsgesetz oder eine Betriebsbewilligung gemäß § 9 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vorliegt. Allen Förderungsansuchen ist der Betreuungsstundenplan beizulegen.

(3) Der Förderungswerber hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

- (4) Der Förderungswerber hat sich im Förderungsansuchen zu verpflichten, dass er
- a) den Organen des Landes, des Bundes, der Rechnungshöfe sowie den Organen der EU, der Bildungsdirektion für Vorarlberg, der vom jeweiligen Anbieter beauftragten juristischen Person Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestatten und die erforderlichen Auskünfte erteilen wird,
 - b) beabsichtigte, laufende, erledigte oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilen wird und
 - c) die gegenständliche Förderungsrichtlinie sowie die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 16 verbindlich anerkennt.

(5) Der Förderungswerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und die gewährte Förderung zurückzuerstatten ist, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 2. die Förderung nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wird,
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes, der Rechnungshöfe oder den Europäischen Kontrolldienststellen verweigert oder behindert werden,
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden;
- b) sich jene Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b Strafgesetzbuch strafbar macht und
- c) Förderungen, die gemäß lit. a zurückzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen

Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(6) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Bedarfserhebung

(1) Die Angebotsplanung für die außerschulische Schulkindbetreuung richtet sich nach § 6 Abs 1 des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes. Der Bedarf für die schulische Tagesbetreuung ist zumindest einmal jährlich vor Beginn der Betreuung von der Schule oder vom Schulerhalter unter Einbindung der Erziehungsberechtigten zu erheben.

(2) Die Zeiten der schulischen Tagesbetreuung und der außerschulischen Schulkindbetreuung haben sich nach dem erhobenen Bedarf unter Berücksichtigung der personellen und infrastrukturellen Ressourcen des Anbieters zu richten.

(3) Wenn an einem Standort allein die Schulkindbetreuung nicht durchgeführt werden kann, ist eine standortübergreifende Schulkindbetreuung einzurichten.

(4) Die Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Bildungsinvestitionsgesetzes betreffend die Bedarfserhebung bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Personal

(1) In der außerschulischen Schulkindbetreuung richtet sich die fachliche Befähigung des Personals nach den §§ 14ff und 47 Abs. 8 und Abs. 9 des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

(2) In der schulischen Tagesbetreuung können die anerkannten Personalkosten von Personen gefördert werden, welche eine Qualifikation nach dem Bildungsinvestitionsgesetz und den Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz oder die personellen Erfordernisse für die Betreuung von Schulkindgruppen gemäß dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sinngemäß erfüllen. Die Betreuung einer Gruppe hat durch zumindest eine nach dem [Bildungsinvestitionsgesetz](#) und den [Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz](#) qualifizierte Betreuungsperson zu erfolgen.

§ 10 **Gruppengröße**

(1) Wenn keine außerordentlichen Betreuungserfordernisse vorliegen, gilt für die Personalkostenförderung in der schulischen Tagesbetreuung und außerschulischen Schulkindbetreuung Folgendes:

a) Eine Gruppe besteht aus mindestens fünf Kindern, die von einer Person betreut werden.

b) Ab mindestens weiteren zehn Kindern kann eine weitere Person gefördert werden. Dazu kann eine neue Gruppe eröffnet werden;

c) Wird an einem Standort nur eine einzige Gruppe betreut, kann abweichend von lit. a bereits für eine Gruppe bestehend aus vier Kindern eine Person gefördert werden.

d) Gruppen, mit weniger als vier Kindern sind nur förderbar, wenn der Bedarf der Kinder nicht in bereits bestehenden Gruppen abgedeckt werden kann und im Vorfeld das Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung im Amt der Landesregierung dazu hergestellt wurde.

(2) Wenn außerordentliche Betreuungserfordernisse vorliegen, gilt für die Personalkostenförderung in der schulischen Tagesbetreuung und außerschulischen Schulkindbetreuung Folgendes:

a) Eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreut werden, besteht aus mindestens vier Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden. Ab mindestens weiteren vier Kindern kann eine weitere Person gefördert werden. Dazu kann eine neue Gruppe eröffnet werden.

b) Eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf betreut werden, besteht aus mindestens zwei Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden. Ab mindestens weiteren zwei Kindern kann eine weitere Person gefördert werden. Dazu kann eine neue Gruppe eröffnet werden.

c) Bei der Bildung von gemischten Gruppen, das sind Gruppen, an denen mindestens ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mindestens ein Kind mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf teilnimmt, gilt die jeweils niedrigere Mindestzahl. Die Gruppe wird von einer Betreuungsperson betreut. Ab mindestens weiteren drei Kindern, wovon mindestens ein Kind einen sonderpädagogischen oder erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarf aufweist, kann eine weitere Person gefördert werden. Dazu kann eine neue Gruppe eröffnet werden.

(3) Von der Mindestgruppengröße gemäß Abs. 1 bzw. 2 kann in begründeten Fällen bei neu eingerichteten schulischen Tagesbetreuungen und außerschulischen Schulkindbetreuungen für die Dauer von maximal zwei Jahren ab Einrichtung der ersten Gruppe insofern abgesehen werden, als dass in dieser Eingangsphase

a) in Fällen des Abs. 1 bereits mit vier Kindern und

b) in Fällen des Abs. 2 bereits mit zwei Kindern

die erste Gruppe eröffnet werden kann. Sollte nach Ablauf von zwei Jahren nicht die in Abs. 1 bzw. 2 geforderte Mindestanzahl an Kindern angemeldet werden, erfolgt im dritten Jahr keine weitere Förderung.

§ 11

Förderungszusage

Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 12

Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils im Nachhinein gegen Vorlage der Personalkostennachweise. Auf Antrag kann dem Förderungswerber auch eine Akontozahlung gewährt werden.

(2) Wenn Förderungsbedingungen in der Förderungszusage ausgesprochen wurden, ist vor Auszahlung des ersten Betrages die schriftliche Zustimmung des Förderungswerbers zu den in der Förderungszusage ausgesprochenen Förderungsbedingungen und -auflagen einzuholen.

§ 13

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 14

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) erfolgen. Bei der Durchführung der Förderungskontrollen sind das Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

(3) Über jeden allenfalls durchgeführten Augenschein ist ein Bericht zu erstellen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des/der Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 15

Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 16

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

(1) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e) die Bildungsdirektion für Vorarlberg,
- f) die vom jeweiligen Anbieter beauftragte juristische Personen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

- g) andere Förderungsstellen auf Anfrage, soweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- h) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigzte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 17

Inkraft- und Außerkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen vom 04.05.2023.

(2) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.8.2028 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie beträgt die Förderung im Freizeitteil der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung bis einschließlich das Schuljahr 2023/2024

- a) 100 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten (inklusive gesetzlich vorgeschriebene Lohnnebenkosten und Nichtleistungslöhne) von Lehrpersonen und
- b) 60 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten (inklusive gesetzlich vorgeschriebene Lohnnebenkosten und Nichtleistungslöhne) von Betreuungspersonen gemäß § 9 dieser Richtlinie mit Ausnahme von Lehrpersonen.

(4) Abweichend von Abs. 1 bleibt § 4 der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuungen vom 01.09.2021 auf gemeindeübergreifende Angebote gemäß § 4 der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuungen vom 01.09.2021, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie begonnen haben, anwendbar.

Die Landesregierung (Beschluss vom 12.12.2023)